

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## der Stadt Erlensee

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee am 28.02.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für die erforderlichen Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 50,00 Euro. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300,00 Euro nicht übersteigen.

## § 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Sitzungen des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates werden auf jeweils 12 pro Kalenderjahr beschränkt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 25,00 €. Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 40,00 €.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- Stadtverordnetenvorsteher-/in	61,00 €
- die/den stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher/in im Falle der Vertretung des/der Vorsitzenden	51,00 €
- der/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Ausländerbeirats	26,00 €
- der/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Seniorenbeirates	26,00 €
- Ausschussvorsitzende	26,00 €
- Fraktionsvorsitzende gemäß § 36 a HGO	51,00 €

- die ehrenamtliche erste Stadträtin/den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 61,00 €
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 51,00 €

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat oder eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister/die Bürgermeisterin für mindestens einen ganzen Kalendertag, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung (gemäß Abs. 1) nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 61,00 €.
- (6) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadtrat/Stadträtin die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei Gratulationen, Jubiläen oder ähnlichen offiziellen Veranstaltungen, so erhält er/sie für jede Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 festgelegten Betrages, maximal das doppelte dieses Betrages pro Tag. Voraussetzung ist, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht selbst anwesend sind.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. Im Zweifelsfall hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen der Stadträtinnen/Stadträte, des Ausländerbeirates und des Seniorenbeira-

tes werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im Vertretungsfall durch die erste Stadträtin oder den ersten Stadtrat genehmigt. Ansonsten ist ein Beschluss des gesamten Magistrats erforderlich. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheiden über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat der Stadt Erlensee schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Entschädigungssatzung der Stadt Erlensee tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 01.02.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erlensee, den 18. März 2019

Birgit Behr  
Erste Stadträtin